



Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Universität Ulm

vom 23.07.2010

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15.07.2010 die nachstehende Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung erlassen.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation	1
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Ebenen der Evaluation	3
§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation.....	4
§ 6 Bewertung von Studiengängen und Studienabschnitten einschließlich des Praktischen Jahres durch die Studierenden	5
§ 7 Bericht zur Lehre	6
§ 8 Externe Evaluation	6
§ 9 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung	7
§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten	7
§ 11 Datenschutz.....	8
§ 12 Inkrafttreten.....	8
Anlage 1.....	9
Anlage 2.....	10

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Universität Ulm und regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation

- (1) Die Universität Ulm führt Evaluationen im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.

- (2) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen.
- (3) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels systematischer Verfahren und Instrumente.
- (4) Ziele der Lehrevaluation an der Universität Ulm sind:
1. Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
 2. Bilanzierung auch der individuellen Lehrleistung und deren Verwendung im Rahmen der Bewährungsüberprüfung in der Probezeit bei Erstberufungen nach § 50 Abs. 1 LHG, der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren, Personen mit Leitungsfunktion und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“ (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 sowie im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung von Juniorprofessoren nach § 51 Abs. 7 LHG oder Juniorprofessoren gemäß § 51a Abs. 3 LHG und für die Beurteilung der besonderen Befähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens, ein wissenschaftliches Gebiet in der Lehre selbstständig zu vertreten (§ 39 Abs. 1 S. 2 LHG). Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten oder anderen entscheidungserheblichen Unterlagen zu nehmen ist. §§ 113 ff. LBG finden Anwendung,
 3. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen,
 4. Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen,
 5. Beitrag zu einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in einer Zielvereinbarung,
 6. Verwendung als Kriterium für die Leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM). Dies geschieht in der Medizinischen Fakultät durch Bildung eines Mittelwertes aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen der jeweiligen Einrichtung (Klinik/Institut).
- (5) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. einer Lehre anbietenden Einrichtung. Sie verfolgt einerseits das Ziel, der oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit ihrer oder seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Sie trägt andererseits zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten und der Lehre anbietenden Einrichtungen und der Universität bei. Ziel der Universität Ulm ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten

Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Optimierung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern. Zur nachhaltigen Verbesserung der Lehre können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation Eingang in Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs eines Professors mit Personal- und Sachmitteln gem. § 48 Abs. 5 LHG finden.

- (6) Die Universität Ulm unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Das Hochschuldidaktikzentrum bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Arbeit in Lehre, Studium und Weiterbildung ist das Präsidium verantwortlich. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher und ist insbesondere zuständig für die Verwendung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Bildung von Mittelwerten nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 und im Rahmen von Zusagen nach § 48 Abs. 5 LHG. Fachspezifische Fragebogenteile nach § 5 Abs. 3 S. 2 werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fakultät und den Einrichtungen, die mit der Lehre befasst sind, erstellt.
- (2) Die Studiendekane haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Lehrevaluation für ihren jeweiligen Bereich zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit. Satz 1 gilt entsprechend für den Vorstand und die Geschäftsführung des Humboldt-Studienzentrums, des Zentrums für Sprachen und Philologie und des Zentrums für Lehrerbildung entsprechend.

§ 4 Ebenen der Evaluation

- (1) Das Evaluationsverfahren an der Universität Ulm umfasst die folgenden, miteinander verzahnten Ebenen:
1. Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 5),
 2. Bewertung von Studiengängen und Studienabschnitten einschließlich des Praktischen Jahres durch die Studierenden (§ 6),
 3. interne Evaluation von Lehrleistungen und Studienangeboten einer Fakultät (Bericht zur Lehre) (§ 7),
 4. externe Evaluation (§ 8).
- (2) Ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Befragung ist auszuschließen. Für die Durchführung der Bewertungen sind die Studiendekane bzw. das Präsidium zuständig.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation bzw. das Engagement der Lehrperson sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet.
- (2) Jedes Semester ist mindestens ein Viertel aller Lehrveranstaltungen verpflichtend zu evaluieren. Von jeder hauptberuflich tätigen Lehrperson soll mindestens eine Lehrveranstaltung pro Jahr evaluiert werden. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Für die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen ist der Studiendekan verantwortlich.
- (3) Der Fragebogen sieht einen allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen gemäß Anlage 1 sowie zu den Studierenden gemäß Abs. 4 und zur Lehrperson gemäß Abs. 7 vor. Die Fakultäten und Einrichtungen, die mit der Lehre befasst sind, haben die Möglichkeit, für den bei der Studierendenbefragung zum Einsatz kommenden Fragebogen einen besonderen (fachspezifischen) Fragebogenteil (Abs. 5) zu entwerfen. Der allgemeine und der besondere Teil sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.
- (4) Der allgemeine Teil des Fragebogens enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson folgende Fragen zum Studierenden:
 - Studiengang,
 - Fachsemester oder Regelsemester. Das Fachsemester darf nur dann erhoben werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/ Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist. Das Fachsemester soll in Aggregationsstufen abgefragt werden (z.B. 1-3, 4-6, 7-9 und >10). Ist die Erhebung des Fachsemesters nicht zulässig, wird ausschließlich erhoben, ob der Studierende die Lehrveranstaltung im Regelsemester, d.h. in dem Semester, in dem die Veranstaltung laut Modulhandbuch oder Studienordnung zu belegen ist, besucht.
 - die zur Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 erhobenen studentischen Bedingungsvariablen.
- (5) Im besonderen Teil des Fragebogens können weitere Bestandteile der Lehrveranstaltung, wie Skripte und Tutorien evaluiert werden. Die Erhebung dieser Daten ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmers an der Studierendenbefragung ein Rückschluss auf die Person möglich ist.
- (6) Bei 5 oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei 5 oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern,

Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können; ein Ausfüllen dieser Felder darf für die Befragten nicht verpflichtend sein.

(7) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel,
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- die zur Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 erhobenen Informationen zur Lehrqualität auf Produkt- und Prozessebene,
- Datum der Evaluation,
- ggf. Mailadresse bei Einverständnis zum Ergebnisversand per unverschlüsselter E-Mail an die Lehrperson persönlich.

(8) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation kann online oder in Papierform erfolgen.

(9) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von den Studierenden ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, der die Fragebögen in einem Umschlag verschließt. Dieser wird dann der mit der Auswertung beauftragten Stelle zugeleitet.

(10) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

(11) Die Evaluation sollte in der Regel zur Mitte des Veranstaltungszeitraumes durchgeführt werden, damit die Evaluationsergebnisse noch im laufenden Veranstaltungszeitraum ggf. zu einer Anpassung der Lehre beitragen können. Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation sollte von der Lehrperson in der Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden.

§ 6 Bewertung von Studiengängen und Studienabschnitten einschließlich des Praktischen Jahres durch die Studierenden

(1) Die Bewertung von Studiengängen und Studienabschnitten einschließlich des Praktischen Jahres durch die Studierenden soll in regelmäßigen Abständen mit Befragungen (schriftlich/ online/ Interview), auch von Absolventen, erfolgen.

(2) Von den Studierenden werden folgende Daten verarbeitet:

- soziodemographische Daten, die zur Analyse von zielgruppengerechten Verbesserungen von Studiengängen und Studienabschnitten erforderlich sind. Die Daten werden nur erhoben, insoweit durch sie oder durch ihre Kombination – auch mit Angaben nach Anlage 2 - kein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung möglich ist,
- die zur Qualität von Studium und Lehre gemäß Anlage 2 erhobenen Informationen.

(3) Die Befragung der Studierenden zur Bewertung von Studiengängen und Studienabschnitten kann online oder in Papierform erfolgen.

(4) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson oder einer anderen Person ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, der die Fragebögen in einem Umschlag verschließt. Dieser wird dann der mit der Auswertung beauftragten Stelle zugeleitet.

(5) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 7 Bericht zur Lehre

Der Studiendekan ist für den jährlichen Bericht zur Lehre seines Fachbereichs verantwortlich. Für den Bericht zur Lehre werden die im Rahmen der Evaluationen nach § 5 und § 6 erhobenen Daten zusammen mit weiteren zentral und dezentral verfügbaren Daten zu Studium und Lehre verwendet. Der Bericht zur Lehre enthält keine personenbezogenen und personenbeziehbar Daten. Der Bericht zur Lehre fasst die Gesamtsituation in der Lehre und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in den zugehörigen Studiengängen zusammen, bewertet Stärken und Schwächen und empfiehlt Maßnahmen zur Verbesserung. Der Bericht zur Lehre dient zur Vorlage beim Fakultätsrat und dem Vizepräsidenten für Lehre.

§ 8 Externe Evaluation

Werden vom Präsidium zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen beauftragt, können diese weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 9 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Lehrperson erhält das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn, nur 5 oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
- (2) Der Fakultätsvorstand und der Studiendekan erhalten eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. Der Fakultätsvorstand und der Studiendekan haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. Satz 1 und Satz 2 gelten für den Vorstand und die Geschäftsführung des Humboldt-Studienzentrums, des Zentrums für Sprachen und Philologie und des Zentrums für Lehrerbildung entsprechend.
- (3) Der Studiendekan unterrichtet die Studienkommission unter Hinweis auf die Vertraulichkeit über wesentliche Ergebnisse der Evaluation.
- (4) Der Vizepräsident für Lehre erhält jedes Semester die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf den einzelnen Studiengang bezogen gegliedert nach Studienabschnitten und Lehrveranstaltungstypen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.
- (5) Das Präsidium hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.
- (6) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Die Mitglieder von Organen und Gremien, der Studiendekan und die weiteren an der Evaluation mitwirkenden Personen haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind oder personenbezogene Daten enthalten, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.
- (2) Die die Lehrperson betreffenden Ergebnisse der Lehrevaluation in der Personalakte müssen entsprechend der Vorschriften der §§ 113 ff. LBG, § 36 LDSG bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gelöscht werden.

- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Löschung bzw. Vernichtung der im Rahmen von Befragungen nach § 5 und § 6 ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf den Erhebungszeitpunkt folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu 10 Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.
- (5) Fakultätsvorstand und Studiendekan haben die nach § 9 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens 4 Jahre nach Erhalt der Daten zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

§ 11 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 23.07.2010

gez.
Prof. Dr. K.-J. Ebeling
- Präsident -

Anlage 1

Informationen, die zur Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen erhoben werden:

Dimension	Erläuterung
Lehrerfolg (Lehrqualität auf Produktebene)	
Lernzuwachs	Selbsteinschätzung der Studierenden ihres quantitativen und qualitativen Lernzuwachses
Interessenförderung	Ausmaß, in dem bei Studierenden das Interesse am Gegenstand und der Ausbildung gefördert wird
Frage zur Gesamtbeurteilung	Allgemeine, unspezifische Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung
Didaktisches Handeln (Lehrqualität auf Prozessebene)	
Gliederung	Ausmaß, in dem der Stoff nachvollziehbar gegliedert ist
Medien und Materialien	Beurteilung der eingesetzten Präsentationsmaterialien und -medien (z.B. Folien, Tafelbild) im Hinblick darauf, ob sie zum Verständnis beitragen und sinnvoll eingesetzt werden.
Anforderung	Beurteilung, wie stark die Teilnehmenden durch Stoffschwierigkeit und Tempo der Wissensvermittlung gefordert werden.
Lehrverhalten des Dozenten	Ausmaß, in dem die Lehrperson den Stoff lernförderlich strukturiert, indem sie z.B. Wichtiges hervorhebt, Querbezüge herstellt oder Schwieriges erklärt. Zudem wird erfragt, ob die Studierenden zu einer aktiven Teilnahme motiviert werden und ob die Lehrveranstaltung als interessant und abwechslungsreich erlebt wird.
Fragen zu weiteren Aspekten des didaktischen Handelns	<p>Ausmaß, in dem die Lehrperson eine freundliche Atmosphäre im Umgang mit den Studierenden herstellt und angemessen auf Störungen reagiert.</p> <p>Ausmaß, in dem die Lehrperson den Stoff anhand von Beispielen, Experimenten oder Praxisbezügen erläuternd behandelt und die Relevanz des Stoffes zeigt.</p>
Studentische Bedingungsvariablen	
Anstrengung	Erfasst die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit in Stunden.
Motivation	Erfasst als globaler Indikator der Motivation den Grund des Veranstaltungsbesuchs.
Fachsemester	Erfasst das besuchte Fachsemester.
Studiengang	Erfasst den gewählten Studiengang.
Abschluss	Erfasst den angestrebten Abschluss.

Anlage 2

Informationen, die zur Bewertung der Qualität von Studium und Lehre erhoben werden:

Fragen zum Studierenden

- Bewertung des eigenen Informationsstands zu
 - Studien- und Prüfungsordnungen
 - Beratungsangebote
 - Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Studienschwerpunkte
 - Berufliche Perspektiven
 - Praktische Belange der Studienarbeit

Fragen zur Universität/ zum Fachbereich

- Gründe für die Entscheidung, an der Uni Ulm zu studieren
- Bewertung der Ausstattung der Hochschule
 - Platzangebot in Vorlesungen, Seminaren, Laboren, Computerpools
 - Angebot an Lernflächen
 - Bücher- und Zeitschriftenangebot
 - Qualität der Computer-soft- und -hard-ware
- Einschätzung des Internetauftritts der Universität Ulm bzw. des Fachbereichs
- Einschätzung des Images der Universität Ulm bzw. des Fachbereichs
- Zufriedenheit mit der Studienberatung und der Studienfachberatung
- Gesamtbeurteilung
- Anregungen und Kritik

Fragen zu den Studienbedingungen

- Bewertung ausgewählter Bedingungen des Studiengangs
 - Breite des Lehrangebots,
 - fachwissenschaftliche Qualität der Lehrveranstaltungen
 - didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen
 - Organisation der Lehrveranstaltungen
 - Forschungsbezug und Praxisbezug der Lehre
 - Angebot und Qualität der Tutorien
 - Angebot an Wahl- und Vertiefungsfächern
 - Fächerübergreifende Bildungsangebote
- Bewertung der Betreuung durch die Lehrpersonen
- Vorschläge zur Verbesserung der Studienbedingungen an der Universität Ulm
- Einschätzung des eigenen Arbeitspensum pro Woche für das Studium
- Bewertung der Studienanforderungen

Fragen zu Hochschulwechsel bzw. Studienabbruch

- Wahrscheinlichkeit des Fachwechsels, Hochschulwechsels, Studienabbruchs
- Gründe für einen geplanten Hochschulwechsel
- Gründe für einen geplanten Studienabbruch
- Schwierigkeiten/ Sorgen, z.B. hinsichtlich
 - Leistungsanforderungen
 - Kontakt zu den Lehrpersonen, Kommilitonen
 - Fachinhalten
 - Prüfungen
 - Beruflichen Aussichten
 - Finanzierung des Studiums

Fragen zu externen Anbietern

- Zufriedenheit mit den Leistungen des Studentenwerks
- Bewertung der Wohn- und Lebensbedingungen in Ulm

Informationen, die zur Bewertung der Qualität des Praktischen Jahrs erhoben werden:

Fragen zum Studierenden

- Lehrkrankenhaus
- Ausbildungsabschnitt nach § 3 Abs. 1 S. 4 der Approbationsordnung für Ärzte
- PJ-Jahr
- Berücksichtigung der eigenen Interessen
- Berufliche Absicht

Organisation des Praktischen Jahrs

- Bewertung der Betreuung im Lehrkrankenhaus während des PJs
- Wöchentlicher Zeitaufwand
- Bewertung der Organisation des PJ im Lehrkrankenhaus
- Bewertung des Angebots an Theoretischer Ausbildung (PJ-Unterricht, Lehrvisiten, Zugang zu einer Bibliothek, Zugang zu Literatur)
- Bewertung des Angebots an Praktischer Ausbildung
- Bewertung des Ausmaßes, in dem die Stationsärzte signalisieren, dass sie den Lernerfolg der Studierenden wichtig nehmen und diese zu einer aktiven Teilnahme motivieren
- Gesamtbeurteilung

Informationen, die zur Bewertung der Qualität der klinischen Ausbildung erhoben werden

- Besondere Vorzüge der Lehre je Fach
- Besondere Kritikpunkte an der Lehre je Fach
- Verbesserungsvorschläge für die Lehre je Fach